

# Satzung der Freien Grünen Liste-Konstanz

## § 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freie Grüne Liste, Konstanz, FGL-Konstanz.
2. Die FGL-Konstanz ist eine unabhängige Wählervereinigung im Sinne von §34 g EStG..
3. Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, politische Aktivitäten in und um Konstanz mitzugestalten. Er will insbesondere Aktivitäten fördern, die der Erhaltung und Wiederherstellung unserer natürlichen Umwelt und menschlicher Lebensbedingungen dienen.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden
  - durch aufklärerische politische Informationsarbeit und Sichtbarmachung kommunalpolitischer Entscheidungsprozesse,
  - durch Zusammenarbeit mit Gruppen und Initiativen, die den Vereinszweck unterstützen,
  - durch Entwicklung und praktischer Inangriffnahme einer Konzeption für eine alternative Lebenskultur und für eine aktivere politische Selbstbestimmungsmöglichkeit der Bürger
  - durch die Mitarbeit gewählter Mitglieder im Gemeinderat bzw. Kreistag. Dafür arbeitet der Verein ein Programm aus, stellt Kandidaten auf und beteiligt sich an den entsprechenden Wahlen. Gewählte Mandatsträger verpflichten sich, während ihrer gesamten Amtszeit nach basisdemokratischen Grundsätzen im Verein mitzuarbeiten.

3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

### **§ 3: Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede an den politischen Zielen des Vereins interessierte natürliche Person werden, auch Minderjährige, sofern sie eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Erziehungsberechtigten vorlegen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen, das heißt jedem Mitglied steht auf sämtlichen Veranstaltungen des Vereins das Diskussions-, Antrags- und Stimmrecht zu; bei letzterem besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Räumlichkeiten des Vereins stehen jedem Mitglied zur Nutzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - Ziele und Programm des Vereins im Sinne der Satzung nach besten Kräften zu unterstützen und
  - einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

### **§ 4: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
2. Jede Neumitgliedschaft muss vom Vorstand des Vereins mit einfacher Stimmmehrheit bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgt durch Zusendung der entsprechenden Mitgliedskarte und der Vereinssatzung und zwar spätestens zwei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Betroffenen schriftlich begründet werden. Dieser hat das Recht, gegen den Ableh-

nungsbescheid bis zur nächsten Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben. Diese entscheidet dann über den Fall mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Monats wirksam, in dem der Austritt erklärt wird.

5. Verstößt ein Mitglied gröblich gegen die Ziele des Vereins, wie sie in Satzung und Programm niedergelegt sind, so besteht die Möglichkeit des Ausschlusses. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied das Recht zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschluss wird unmittelbar nach der entsprechenden Abstimmung wirksam.

## **§ 5: Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag-. Die Mitglieder sollen sich selbst einschätzen und entsprechend den 4 folgenden Kategorien den Mitgliedsbeitrag bezahlen:

1. .... Euro (wenig Einkommen, Betrag freigestellt)
2. 30 Euro (Regelbeitrag)
3. 40 Euro (Förderbeitrag)
4. .... Euro (ich möchte noch mehr bezahlen)

Bankverbindung: Freie Grüne Liste, Kto. Nr. 75598, BLZ 690 500 01, Sparkasse Bodensee.

2. Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge stunden oder ganz erlassen.

## **§ 6: Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7: Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind hierbei unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. In dringenden Fällen genügt die Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse.

Für die laufende Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen kann sich der Verein eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder, die es wünschen, können auch per email eingeladen werden

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang dieser Anträge anberaumt werden, wobei dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens bis eine Woche vor dem angesetzten Termin alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden müssen, auf Wunsch auch per email

## **§ 8: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- Entgegennahme des Jahres und Kassenberichts, sowie die Entlastung des Vorstands,

- Beschlussfassung über Programm, Satzungsänderungen sowie alle sonstigen Vereinsangelegenheiten,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9: Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein von der Mitgliederversammlung beauftragtes Mitglied.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind, ansonsten muss die Versammlung mit einer Frist von einer Woche vertagt werden und es muss neu eingeladen werden.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine geheime Wahl vor.
5. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer/in sowie vom Verhandlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

## **§ 9a: Erstellung einer Wahlliste zur Kommunalwahl**

1. Über die Erstellung einer Wahlliste zur Kommunalwahl entscheidet eine Mitgliederversammlung.
2. BewerberInnen, die bei dieser Mitgliederversammlung nicht anwesend sein können, müssen vorher ihre Bewerbung in schriftlicher Form einem FGL-Mitglied abgeben.
3. Jede in Konstanz wählbare Person hat das passive Wahlrecht.
4. Für das aktive Wahlrecht ist eine Mitgliedschaft im Verein von mindestens drei Monaten vor dem Datum der Mitgliederversammlung, in der über die Wahlliste entschieden wird, notwendig.
5. Am Anfang der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ein Wahlmodus vorgeschlagen. Dieser wird von den Mitgliedern abgestimmt.

## **§ 10: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern sowie dem/der Schatzmeister/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein neues zu wählen.
3. Immer zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte. Er hat die Aufgabe, Beschlüsse der Mitgliederversammlung herbeizuführen und diese zu vertreten. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
5. Für den Vorstand gilt weiterhin folgendes:
  - er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden,
  - er ist jederzeit abwählbar und

- im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 11: Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Satzungsbestimmung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

## **§ 12: Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der lokalen Presse.

## **§ 13: Vereinsauflösung**

1. Die Vereinsauflösung kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Auflösung kann nur bei einer eigens hierzu einberufenen Sitzung erfolgen.

2. Für den Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins wird der letzte Vorstand zum Liquidator nach §§ 47 ff BGB bestellt.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Erstfassung vom 04.Mai 1984, zuletzt geändert am 8. Januar 2002. Aktuelle überarbeitete Fassung beschlossen am: 04.März.2008